

**Satzung des Kreises Gütersloh
über den Verdienstaussfallersatz der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters
und ihrer/seiner Stellvertreter/innen vom 03.07.2017**

Auf Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966), und § 12 Abs. 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW S. 885) hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung vom 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang des Verdienstaussfallersatzes

(1) Die/der beruflich selbstständige ehrenamtliche Kreisbrandmeister/in und ihre/seine beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Stellvertreter/innen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung des Kreises entsteht, soweit die Teilnahme während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe des Verdienstaussfallersatzes

(1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird ein Regelstundensatz gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Zur Bemessung des Regelstundensatzes sowie des Höchstbetrages, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, finden die für den Verdienstaussfallersatz der Kreistagsmitglieder des Kreises Gütersloh geltenden Beträge entsprechende Anwendung.

(4) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Gütersloh über den Verdienstaussfallersatz des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter vom 23.06.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 03.07.2017

gez. Adenauer
Landrat